



Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in der Stadt Baiersdorf (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs.1 Nr.1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Baiersdorf folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

(1) Die Stadt Baiersdorf betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

(2) Sie dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Kindertagesstätten

(1) Kindertagesstätten der Stadt Baiersdorf sind:

„Kinderkrippen“ für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. In Ausnahmefällen können auch jüngere Kinder aufgenommen werden, sofern die jeweilige Betriebserlaubnis dies zulässt.

„Kindergärten“ grundsätzlich für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt. Sind genügend freie Plätze vorhanden, können bereits Kinder ab 2 Jahren und 6 Monaten aufgenommen werden. Kinder ab dem 3. Lebensjahr werden vorrangig berücksichtigt. „

(2) Modellversuche oder andere Formen einrichtungsbezogener Betreuung im Bereich der Kindertagesstätten können durchgeführt werden; in diesen Fällen kann von den Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.

§ 3 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.



§ 4 Öffnungszeiten; Schließungen

(1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertagesstätten werden von der Stadt rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in den Einrichtungen ausgehängt.

(2) Die Kindertagesstätten bleiben an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Sie sind außerdem während der gesetzlichen Sommerferien in der Regel drei Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr grundsätzlich geschlossen.

(3) Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung der Einrichtung rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Die Kindertagesstätte kann vorübergehend aus anderen wichtigen Gründen geschlossen werden (z.B. unvermeidliche Baumaßnahmen, hochinfektiöse Erkrankungen, bei Ausfall des Personals wenn die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann).

In diesem Falle haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadenersatz oder einen vergleichbaren Anspruch. Bei Schließung aus wichtigen Gründen besteht kein Anspruch auf Stundung oder Aussetzung der Besuchsgebühren.

§ 5 Personal

(1) Die Stadt Baiersdorf stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertagesstätten notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird gemäß §§ 15 – 17 AVBayKiBiG durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal sichergestellt.

§ 6 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden Gebühren auf Grund der Kindertagesstättengebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7 Elternbeirat

(1) Für jede Kindertagesstätte ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.



Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertagesstätten

§ 8 Bedarfsanmeldung; Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

(1) Die Kitaplatz-Bedarfsanmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten über das Online-Bürgerserviceportal auf der Homepage der Stadt Baiersdorf. Bedarfsmeldungen werden nur für bereits geborene Kinder entgegengenommen. Durch die Bedarfsanmeldung besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in einer bestimmten Einrichtung.

(2) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der/die Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Stadt Baiersdorf Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 4) jedenfalls die Kernzeit sowie die weiteren von den Personensorgeberechtigten festgelegten Nutzungszeiten. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 13).

(4) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum 15. des Vormonats zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. Eine Änderung der Buchungszeit ist nach Abgabe der schriftlichen Kündigung (§ 10) nicht mehr möglich.

(5) Die Anmeldung des Kindes erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 3) jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt durch ortsübliche Art und Weise: Anzeige im Amtlichen Mitteilungsblatt, Aushang in den Kindertageseinrichtungen, Internetpräsentationen der Einrichtungen. Eine Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich.

§ 9 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt Baiersdorf in Absprache mit der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen



getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden (Vorschulkinder);
2. Kinder, die bereits ein Geschwisterkind in der Einrichtung haben;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen sozialen Situation befinden.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Stadtgebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sollen vorab gehört werden.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

§ 10 Kündigung des Betreuungsplatzes

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Kündigung zum Ende eines Monats ist bis zum 15. des Vormonats zulässig.

(3) Eine Kündigung zum Ende der Monate Juni und Juli ist nicht möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Stadtgebiet.

(4) Eine Kündigungserklärung gemäß Abs. 1 kann unterbleiben, wenn das Kind die Einrichtung wegen Schuleintritt zum Ende des Betreuungsjahres (§ 3) verlässt.



§ 11 Ausschluss

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind,
- f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 7) zu hören.

§ 12 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(2) Ist ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erkrankt oder ist in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 34 IfSG aufgetreten, darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. Eine Wiederaufnahme kann unverzüglich nach Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen.

(3) Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.



Vierter Teil: Besuch der Einrichtungen

§ 13 Mindestbuchungszeiten

Es sind folgende Mindestbuchungszeiten einzuhalten:

- a. Kinderkrippe: 15 Stunden pro Woche, dabei müssen die Kinder an mindestens 4 Tagen pro Woche anwesend sein
- b. Kindergarten: 20 Stunden pro Woche, dabei müssen die Kinder an mindestens 5 Tagen pro Woche anwesend sein

§ 14 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten, Regelmäßiger Besuch und Elternabende

(1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu verständigen.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit von regelmäßig veranstaltenden Sprechstunden wahrnehmen. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

§ 15 Betreuung auf dem Wege

(1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

(2) Bei der Aufnahme eines Kindes haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung zu erklären, von wem das Kind abgeholt werden darf. Die Person von der das Kind abgeholt wird, muss mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Ein Kind darf keiner Person mitgegeben werden, die offensichtlich unter Einfluss von Alkohol oder anderen bewusstseinsverändernden Substanzen steht.



§ 16 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 17 Haftung

(1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Baiersdorf für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Baiersdorf nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung einer Kindertagesstätte oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Stadt Baiersdorf für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
Die Satzung vom 09.03.2009 wird aufgehoben.

Baiersdorf, den 04. Juli 2023

Eva Ehrhardt-Odörfer
Erste Bürgermeisterin